



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „3Käsehoch“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch Errichtung und Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung sowie die Unterhaltung einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht, über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Bis zur Inbetriebnahme der Kindertagesstätte sind alle Mitglieder stimmberechtigt, danach nur aktive Mitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Nach Ausscheiden des Kindes ändert sich der Status in passives Mitglied.
- (4) Passives Mitglied kann werden, wer den Verein mit mindestens dem Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ende des Betreuungsvertrages oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein passives Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es versäumt hat, den jährlichen Mitgliedsbeitrag innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit im Januar zu bezahlen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist das Mitglied schriftlich anzuhören. Der Beschluss über die Ausschließung ist zu begründen und dem

Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen.

§ 6 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Betreuungsentgelten für den Besuch der Betreuungseinrichtung, Aufnahmebeiträgen, freiwilligen Geld- und Sachspenden, öffentlichen Zuwendungen und Zuschüssen sowie sonstigen Mitteln.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Elternversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Sind nicht beide Elternteile in der Mitgliederversammlung anwesend, gilt, sofern dem Verein keine abweichende schriftliche Mitteilung vorliegt, der anwesende Elternteil als vom abwesenden Elternteil zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigt, ohne dass es der Erteilung einer schriftlichen Vollmacht bedarf.

Daneben kann jedes aktive Mitglied ein anderes aktives Mitglied schriftlich zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigen. Kein Mitglied kann, einschließlich der Stimme des abwesenden Elternteils, gemäß Satz 2, mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Bestimmung der Leitlinien der Vereinsarbeit durch Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - Genehmigung von Geschäften des Vorstandes, die nicht im Rahmen der satzungsgemäßen Vertretungsmacht liegen
 - Entscheidung über den Widerspruch bei Ablehnung der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand
- (3) Passive Mitglieder sollen vom Termin der Mitgliederversammlung benachrichtigt werden und haben ein Anwesenheitsrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, der über die Beschlüsse ein Protokoll errichtet, das von ihm zu unterschreiben ist.
- (6) Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, weil nicht mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sind, so kann zwei Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung am Sitz des Vereins einberufen. Die Einberufung erfolgt per Brief, Telefax oder E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

- (8) Die Zustimmung einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der erschienenen oder vertretenen aktiven Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der aktiven Mitglieder bedürfen Beschlüsse über:
- Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- (9) Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Personen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder Elternversammlung übertragen worden sind.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von einer Woche in Textform einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann unter Verzicht auf Form- und Fristenforderungen schriftlich, per E-Mail, Telefax oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Rechtsgeschäfte, die finanzielle Verpflichtungen von mehr als € 10.000,- im Einzelfall mit sich bringen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt. Die Vertretungsbeschränkung gilt im Innenverhältnis und im Außenverhältnis.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich begangene Pflichtverstöße.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder die Mitgliederversammlung eine Bestimmung gemäß Absatz 4 Satz 1 getroffen hat.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Verein aus, legt es sein Amt nieder oder ändert sich sein Status vom aktiven zum passiven Mitglied, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Elternversammlung

- (1) Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut wird/werden. Die Betreuungspersonen können eingeladen und bei pädagogischen und organisatorischen Themen beratend tätig werden.
- (2) Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung von Betreuungspersonen. Durch Beschluss der Elternversammlung können die in Satz 2 genannten Aufgaben auf beauftragte Elternteams übertragen werden.
- (3) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Viertel der Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut wird/werden, anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Eltern gefasst, wobei jeder Elternteil ein Stimmrecht hat.
- (4) Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner

Vertretungsmacht eingeschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft am Sitz des Vereins, mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der pädagogischen Kleinkinderarbeit zu verwenden. Die Auskehrung des Vereinsvermögens darf erst nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.